

S a t z u n g
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
in der Stadt Radeburg
(Fäkalienentsorgungssatzung-FäkEntS)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffe	2
§ 3 Benutzungszwang	3
§ 4 Einleitungsbedingungen	4
§ 5 Entsorgung	4
§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht	5
§ 7 Haftung	6
§ 8 Erhebungsgrundsatz	6
§ 9 Gebührenmaßstab	6
§ 10 Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum	7
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang zu § 5 Abs. 1	
Anlage 1 Gebührenhöhe	

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Stadt Radeburg in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Radeburg betreibt die Entsorgung der abflusslosen Gruben, Absetzschächte sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch die Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben und beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso fallen nicht in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(2) **Benutzungspflichtig** sind:

- Grundstückseigentümer, an seiner Stelle
- Erbbauberechtigte
- Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
- Nießbraucher
- sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken

- (3) **Abwasser** ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (4) **Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (5) **Häusliches Schmutzwasser** ist Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborräumen und ähnlich genutzten Räumen, das in einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube (Abwassersammeltank) zurückgehalten wird.
- (6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Anlagen, die der Sammlung Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer unter Beachtung der Bedingungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und den zu beseitigenden Inhalt der zugehörigen Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube der Stadt zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen.
Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigem Zubehör so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr nicht behindert wird.
- (2) Ein Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der Benutzungspflichtige auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Schmutzwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwassersatzung der Stadt Radeburg.
Die Teile einer Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. abflusslose Fäkaliengruben,

Kleinkläranlagen und Sammelgruben für das gesamte häusliche Schmutzwasser) sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und diese für die Abwasserentsorgung des Grundstückes nicht mehr benötigt werden.

§ 4

Einleitbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von der Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser,
 - b) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 - c) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 - d) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 - e) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 - f) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - g) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 - h) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - i) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 oder DWA-M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Schmutzwasser befinden sowie für Schmutzwasser von Haushaltgeräten.

§ 5

Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn:

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;
- b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt regelmäßige Entschlammungstermine bestimmen. Aufforderungen durch die Stadt sind gebührenpflichtig.

Ausnahmen regeln sich nach DIN 4261, Teil 3, Pkt. 4 –siehe Anhang-

- (2) Vom Grundstückseigentümer sind die Kleinkläranlagen entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben.
- (3) Der Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig vorher bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerungen oder Unterlassung des Antrages entsteht.
- (4) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt die Stadt die Verfügungsbefugnis. Der Benutzungspflichtige ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.
- (5) Im Falle einer Verhinderung ist das von der Stadt beauftragte Unternehmen rechtzeitig darüber zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung durch die Stadt sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (7) Der Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen;
 - a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände;
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (8) Der Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstiger Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Das von der Stadt beauftragte Unternehmen wird einmal jährlich im “Radeburger Anzeiger“ bekannt gegeben.

§ 6

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt weisen sich durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht aus.

- (2) Die Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Abs. 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (4) Wechselt der Benutzungsberechtigte, so haben sowohl der bisherige Beauftragte als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Stadt unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzungspflichtige haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch die Stadt oder durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der geeichten Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.
- (2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Menge. Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10 Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungspflichtiger war. Mehrere Benutzungspflichtige sind Gesamtschildner.
- (3) Die Entsorgungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu Zahlung fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht der Stadt überlässt,
 2. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2 und 3 unterhält und betreibt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt gewährt, keine Auskunft erteilt, keine Inbetriebnahmeanzeige macht.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Radeburg vom 08.03.2019 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den

Stadt Radeburg

Ritter
Bürgermeisterin

Anhang zu § 5 Abs. 1

Auszug aus: „Deutsche Norm vom September 1990, DIN 4261, Teil 3 - Kleinkläranlagen, Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung“ – in der jeweils gültigen Fassung

4. Mehrkammergruben

Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren.

Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand zu entschlammern. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammmentnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

Wenn feststeht, dass die Kleinkläranlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte (EW), (Anschlusszahl) und/oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind. Bei überlasteten Anlagen (z.B. Altanlagen) ist eine Entleerung in kürzeren Zeitabständen erforderlich.

Anmerkung: Der Ablauf einer nicht rechtzeitig entschlammten Mehrkammergrube kann so stark mit Feststoffen belastet sein, dass sich Sicker- und Filtereinrichtungen zu setzen und erneuert werden müssen.

Zulauf, Übertrittsstellen, Ablauf und Lüftung sind von Schwimmschlamm freizuhalten.

